

Kopien 407.516
oD
Wirtschaftl. Jugendhilfe

Balingen, 12.12.2014

Harmonisierung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege für unter 3-jährige Kinder

Ausgestaltung der Kostenheranziehung
Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten

Im Zollernalbkreis wurde die Harmonisierung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege für unter 3-jährige Kinder beschlossen. Die Umsetzung soll ab 01.01.2015 beginnen.

Zur Ausgestaltung der Harmonisierung sind drei Modelle denkbar:

1. Festsetzung der Kostenbeiträge in Höhe der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen nach den „Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände“
2. Festsetzung der Kostenbeiträge in Höhe eines kreisweiten Durchschnittsbetrages der Elternbeiträge für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen
3. Festsetzung der Kostenbeiträge entsprechend den jeweiligen erhobenen Elternbeiträge zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen vor Ort.

Im Zollernalbkreis hat man sich zur bestmöglichen Erreichung des Ziels der Harmonisierung, nämlich einer echten, vor Ort gültigen Beitragsgleichheit, für das Modell 3 entschieden. Als Grundlage für den Kostenbeitrag zur Betreuung der unter 3-jährigen Kinder in der Tagespflege dient somit die jeweils am Wohnort des Kindes von der Kommune festgelegte Gebühr für eine Krippenbetreuung. Die Betreuung in einer Kinderkrippe ist insbesondere in Bezug auf die Relation Betreuungsperson zu betreuten Kindern diejenige, die der Betreuung in Tagespflege am ehesten entspricht. Diese Verfahrensweise erscheint im Sinne einer Harmonisierung mit den Kindergartengebühren am gerechtesten.

Zu diesem Zweck wurden die in den Städten und Gemeinden des Zollernalbkreises festgesetzten Gebühren für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ermittelt und auf eine Betreuungsstunde umgerechnet. Berücksichtigt werden hierbei die von den Kommunen z.T. unterschiedlichen Gebührenhöhen, die nach dem Betreuungsumfang nach Halbtageskrippegruppen (HT), Krippegruppen mit 30 bis zu 35 Std. Öffnungszeit (VÖ [Verlängerte Öffnungszeit]) oder Ganztageskrippegruppen (GT) ab 35 Std. Öffnungszeit gestaffelt sind. (Beiträge für längere Betreuungsumfänge sind z.T. niedriger als für kürzere Betreuungsumfänge.) Die Kindergartengebühr wurde auf 12 Monate umgerechnet, wenn in der betreffenden Kommune die Gebühr für 11 Monate erhoben wird (beitragsfreier Monat). Das Ergebnis ist der Kostenbeitrag, der für die Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren in Tagespflege pro betreuter Stunde erhoben wird (s. Anlage).

Hierbei wird auch eine evtl. Sozialstaffelung berücksichtigt, wobei als Kinder in der Familie alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in der Familie leben, berücksichtigt werden.

Für Gemeinden, die kein Krippenangebot ab 0 J. vorhalten, wird der Kostenbeitrag entsprechend der Gebühr nach den landesweiten Empfehlungen zu Elternbeiträgen für die Betreuung in Krippegruppen erhoben.

Macht der/die Kostenbeitragspflichtige unter Darlegung seiner Einkommensverhältnisse geltend, dass er/sie den nach den o.g. Kriterien ermittelten Kostenbeitrag nicht zahlen kann, erfolgt die Zumutbarkeitsprüfung gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (s. auch Ziff. 90.5.2 der Kostenbeitragsrichtlinien).

Nachdem die Kindergartengebühren zumeist jährlich angepasst werden, erfolgt auch eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge. Diese erfolgt zum 01.01. d.J., um im Arbeitsbereich eine Entzerrung mit der Antragsfülle zu Beginn des Kindergartenjahres (August/ September) zu erreichen.

Zum 01.01.2015 werden alle laufenden Fälle auf die neue Heranziehungssystematik umgestellt, d.h. es erfolgt keine Besitzstandswahrung.

Zur Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten hinsichtlich der Gewährung von laufenden Geldleistungen und der Erhebung von Kostenbeiträgen (vgl. Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände vom 15.04.2013) wird wie folgt verfahren:

Die monatliche Betreuungspauschale errechnet sich aus der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit x 4,3 Wochen x 5,50 €. Kann die wöchentliche Betreuungszeit nicht im Voraus festgelegt werden (z. B. aufgrund unregelmäßiger Arbeitszeiten der Eltern/des Elternteils), hat in den ersten 3 Monaten des Betreuungsverhältnisses eine Dokumentation der tatsächlich angefallenen Betreuungsstunden zu erfolgen, aus welchen dann ein durchschnittlicher Wert der wöchentlichen bzw. monatlichen Betreuungszeit als Grundlage für die zukünftig zu gewährende Monatspauschale ermittelt wird.

Ausfallzeiten und außerplanmäßige Betreuung

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson wird die Geldleistung basierend auf dem wöchentlichen Betreuungsbedarf auch dann gewährt, wenn bei kurzzeitiger urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit des betreuten Kindes oder der Tagespflegeperson keine Betreuung stattfindet. Ausnahme: Ist bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Ersatzbetreuung erforderlich, wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt. Außerplanmäßige Betreuungszeiten, welche die reguläre Wochenbetreuungszeit überschreiten (z. B. Mehrbedarf in Ferienzeiten oder im Krankheitsfall) sind durch die Weitergewährung der Pauschale bei Ausfallzeiten abgedeckt und werden nicht mehr zusätzlich vergütet.

Mindestbetreuungszeit:

Um dem Zweck der Tagespflege gerecht zu werden, soll eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche zugrunde gelegt werden. In Ausnahmefällen kann eine Förderung auch bei Unterschreitung der Mindestbetreuungszeit erfolgen, wenn dies durch einen individuell nachgewiesenen Betreuungsbedarf erforderlich wird.


Merz

Kopien an H. Wjst
H. Krollen
z. d. A. Tagespflege Harmonisierung e.V.

Kostenbeiträge für Kinder von 0 bis 3 Jahren in Kindertagespflege vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Wohnort/Stadt/ Gemeinde	Kostenbeitrag pro Stunde bei 1 Kind in der Familie	Kostenbeitrag pro Stunde bei 2 Kindern in der Familie	Kostenbeitrag pro Stunde bei 3 Kindern in der Familie	Kostenbeitrag pro Stunde ab 4 Kindern in der Familie
Albstadt				
bis 30 h/Woche	1,49 €	1,14 €	0,75 €	0,25 €
über 30 h/Woche	1,64 €	1,25 €	0,84 €	0,28 €
Balingen				
bis 25 h/Woche	2,80 €	2,07 €	1,40 €	beitragsfrei
über 25 bis 35 h/Woche	2,50 €	1,85 €	1,26 €	beitragsfrei
über 35 h/Woche	2,10 €	1,56 €	1,06 €	beitragsfrei
Bisingen	2,68 €	2,00 €	1,35 €	0,54 €
Bitz	1,42 €	1,10 €	0,73 €	0,25 €
Burladingen				
bis 25 h/Woche	1,59 €	1,23 €	0,82 €	0,27 €
über 25 h/Woche Null- bis Einjährige	1,80 €	1,40 €	0,93 €	0,31 €
über 25 h/Woche Zweijährige	1,57 €	1,22 €	0,81 €	0,27 €
Dautmergen*	1,86 €	1,41 €	0,96 €	0,35 €
Dormettingen 30 h	1,37 €	1,01 €	0,68 €	0,28 €
Dotternhausen				
bis 25 h/Woche	2,51 €	1,88 €	1,26 €	0,51 €
über 25 h/Woche	2,03 €	1,52 €	1,02 €	0,41 €
Geislingen				
bis 17,5 h/Woche Einjährige	2,77 €	2,18 €	1,43 €	0,57 €
bis 17,5 h/Woche Zweijährige	1,90 €	1,45 €	0,97 €	0,35 €
über 17,5 h/Woche bis 30 h	1,92 €	1,50 €	0,99 €	0,36 €
über 30 h/Woche bis 38 h	1,74 €	1,36 €	0,90 €	0,33 €
über 38 h bis 42 h/ Woche	2,13 €	1,82 €	1,45 €	0,61 €
Grosselfingen	2,92 €	2,16 €	1,47 €	0,59 €
Haigerloch	2,92 €	2,16 €	1,47 €	0,58 €
Hausen a.T.*	1,86 €	1,41 €	0,96 €	0,35 €
Hechingen				
bis 30 h/Woche	1,76 €	1,32 €	0,88 €	0,44 €
über 30 bis 40 h/Woche	1,71 €	1,28 €	0,86 €	0,43 €
über 40 bis 50 h/Woche	1,68 €	1,26 €	0,84 €	0,42 €
Jungingen				
Null-bis Einjährige *	1,86 €	1,41 €	0,96 €	0,35 €
Zweijährige:	1,21 €	1,02 €	0,84 €	0,65 €
Meßstetten				
bis 30 h/Woche	1,72 €	1,27 €	0,87 €	0,36 €
über 30 h/Woche	1,32 €	0,98 €	0,67 €	0,26 €
Nusplingen	1,26 €	0,98 €	0,64 €	0,20 €
Obernheim	1,14 €	0,89 €	0,59 €	0,20 €
Rangendingen				
Null- bis Einjährige	1,60 €	1,18 €	0,80 €	0,32 €
Zweijährige	1,11 €	0,82 €	0,56 €	0,22 €
Ratshausen				
Null- bis Einjährige	1,43 €	1,12 €	0,74 €	0,25 €
Zweijährige	1,23 €	0,96 €	0,64 €	0,22 €
Rosenfeld				
bis 30 h/Woche	2,38 €	1,78 €	1,19 €	0,48 €
über 30 h/Woche	1,90 €	1,42 €	0,96 €	0,38 €
Schömburg	2,73 €	2,02 €	1,37 €	0,54 €
Straßberg				
bis 30 h/Woche	2,36 €	1,84 €	1,22 €	0,41 €
über 30 h/Woche	2,18 €	1,70 €	1,12 €	0,38 €
Wellen u.d.R.	1,23 €	0,96 €	0,64 €	0,21 €
Winterlingen	1,48 €	1,16 €	0,77 €	0,26 €
Zimmern u.d.B.	1,36 €	0,69 €	0,69 €	0,69 €

* Anwendung des durchschnittlichen Kostenbeitragsatzes aller Kommunen mit einem Betreuungsangebot für Kinder ab dem 1. Lebensjahr